



CONCORDIA

Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 7)

für Vereine und gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge

Fassung Oktober 2008

■ Deckungsumfang/Versicherungssummen

- Vereine
- Bootsverleih
- Bootshäuser
- **Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge** (ohne und mit Personenbeförderung)

■ Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 7)

Deckungsumfang/Versicherungssummen

Vereine

Diese Übersicht dient zur ersten Orientierung. Maßgeblich für den Deckungsumfang und die Versicherungssummen sind allein die nachfolgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.

Übergreifend

1. **Abwässerschäden durch häusliche Abwässer** (Ziffer A 1 b) 5 BBR 7)
2. **Auslandsschäden** (Ziffer A 3.1 BBR 7)
 - bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten
 - Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen in USA/Kanada: 20 %, höchstens 10.000 €
3. **Bauherrenhaftpflicht** (Ziffer A 1 b) 1 BBR 7) bis 100.000 € Bausumme
4. **Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung** (Ziffer A 4 BBR 7) bis 100.000 € Höchstersatzleistung
5. **Kfz und Arbeitsmaschinen** (Ziffer A 3.6 BBR 7) - nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig
6. **Mietsachschäden** (Ziffer A 3.3 BBR 7)
durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer bis 250.000 € Höchstersatzleistung
Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
7. **Teilnahme an Ausstellungen, Messen und dem Verkauf von selbst erzeugten und fremden Produkten auf Märkten** (Ziffer A 1 c) BBR 7)
8. **Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Umweltschadens-Basisversicherung**
Selbstbeteiligung: 10 %, höchstens 1.000 €
 - a) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
Höchstersatzleistung bis 10 % der Sach-Versicherungssumme
 - b) Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe bis 1.000 Liter/kg, Einzelgebinde nicht über 210 Liter/kg
 - c) Nachhaftung bis 3 Jahre
9. **Vereinsveranstaltungen** (Ziffer A 1 a) BBR 7)
10. **Vermietung, Verpachtung der dem Verein dienenden Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten** (Ziffer A 1 b) BBR 7)
bis 10.000 € Bruttojahresmietwert
11. **Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen** (Ziffer A 3.4 BBR 7)
12. **Versicherte Personen** (Ziffer A 2 BBR 7)
 - Vorstand
 - Mitglieder
 - Angestellte und Arbeiter
13. **Vertraglich übernommene Haftpflicht** (Ziffer A 3.5 BBR 7)

Reit- und Fahrvereine

1. **Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden** (Ziffer A 1 d) 1 BBR 7)
2. **Persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder bei der Durchführung vom Verein angeordneter Veranstaltungen – auch als Tierhalter** (Ziffer A 1 d) 2 BBR 7)

Gebirgs- und Verschönerungsvereine

Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen u. dgl. (Ziffer A 1 e) BBR 7)

Hundezucht- und Hundedressurvereine

1. **Persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Verein bestellten Abrichter** (Ziffer A 1 f) 1 BBR 7)
2. **Persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Beteiligung an Vereinsveranstaltungen – auch als Tierhalter** (Ziffer A 1 f) 2 BBR 7)

Bootsverleih

Diese Übersicht dient zur ersten Orientierung. Maßgeblich für den Deckungsumfang und die Versicherungssummen sind allein die nachfolgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.
1. Abwässerschäden durch häusliche Abwässer (Ziffer B I 2 a) 5 BBR 7)
2. Auslandsschäden (Ziffer B I 3.1 BBR 7) Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen in USA/Kanada: 20 %, höchstens 10.000 €
3. Bauherrenhaftpflicht (Ziffer B I 2 a) 1 BBR 7) bis 100.000 € Bausumme
4. Be- und Entladeschäden (Ziffer B I 3.3 BBR 7) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
5. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (Ziffer B I 2 a) BBR 7)
6. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung (Ziffer B I 5 BBR 7) bis 100.000 € Höchstersatzleistung
7. Fahrzeugsführer und zur Bedienung des Fahrzeugs berechnigte Personen (Ziffer B I 2 f) BBR 7)
8. Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen zur Vermietung (Ziffer B I 1 BBR 7) mit Standort im Inland
9. Leitungsschäden (Ziffer B I 3.4 BBR 7) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
10. Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Ziffer B I 3.5 BBR 7)
11. Teilnahme an Ausstellungen, Messen und dem Verkauf von selbst erzeugten und fremden Produkten auf Märkten (Ziffer B I 2 c) BBR 7)
12. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Umweltschadens-Basisversicherung Selbstbeteiligung: 10 %, höchstens 1.000 € a) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls Höchstersatzleistung bis 10 % der Sach-Versicherungssumme b) Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe bis 1.000 Liter/kg, Einzelgebinde nicht über 210 Liter/kg c) Nachhaftung bis 3 Jahre
13. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (Ziffer B I 3.7 BBR 7)
14. Vertraglich übernommene Haftpflicht (Ziffer B I 3.8 BBR 7)
15. Ziehen von Wasserskilaüfern und Schirmdrachenfliegern (Ziffer B I 2 g) BBR 7)

Bootshäuser

Diese Übersicht dient zur ersten Orientierung. Maßgeblich für den Deckungsumfang und die Versicherungssummen sind allein die nachfolgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.
1. Abwässerschäden durch häusliche Abwässer (Ziffer B II 2 BBR 7)
2. Anlegebrücken, Stege, Zugangswege und Slipeinrichtungen (Ziffer B II 2 BBR 7)
3. Auslandsschäden (Ziffer B II 3 BBR 7) Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen in USA/Kanada: 20 %, höchstens 10.000 €
4. Bauherrenhaftpflicht (Ziffer B II 2 BBR 7) bis 100.000 € Bausumme
5. Be- und Entladeschäden (Ziffer B II 3 BBR 7) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
6. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (Ziffer B II 2 BBR 7)
7. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung (Ziffer B II 3 BBR 7) bis 100.000 € Höchstersatzleistung
8. Leitungsschäden (Ziffer B II 3 BBR 7) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
9. Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Ziffer B II 3 BBR 7)
10. Teilnahme an Ausstellungen, Messen und dem Verkauf von selbst erzeugten und fremden Produkten auf Märkten (Ziffer B II 2 BBR 7)
11. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Umweltschadens-Basisversicherung Selbstbeteiligung: 10 %, höchstens 1.000 € a) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls Höchstersatzleistung bis 10 % der Sach-Versicherungssumme b) Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe bis 1.000 Liter/kg, Einzelgebinde nicht über 210 Liter/kg c) Nachhaftung bis 3 Jahre
12. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (Ziffer B II 3 BBR 7)
13. Vertraglich übernommene Haftpflicht (Ziffer B II 3 BBR 7)

Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge (ohne Personenbeförderung)

Diese Übersicht dient zur ersten Orientierung. Maßgeblich für den Deckungsumfang und die Versicherungssummen sind allein die nachfolgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.

1. **Auslandsschäden** (Ziffer B III 3 BBR 7)
Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen in USA/Kanada: 20 %, höchstens 10.000 €
2. **Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen** (Ziffer B III 1 BBR 7)
mit Standort im Inland
3. **Versicherte Personen** (Ziffer B III 2 BBR 7)
 - Schiffer (Kapitän)
 - Schiffsmannschaft
 - Angestellte und Arbeiter

Sofern besonders vereinbart:

Be- und Entladeschäden (Ziffer B III 6 BBR 7)
Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €

Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge (mit Personenbeförderung)

Diese Übersicht dient zur ersten Orientierung. Maßgeblich für den Deckungsumfang und die Versicherungssummen sind allein die nachfolgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.

1. **Auslandsschäden** (Ziffer B IV BBR 7)
Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen in USA/Kanada: 20 %, höchstens 10.000 €
2. **Beschädigung oder Verlust von Gepäck oder Fahrzeugen** (Ziffer B IV 2 BBR 7)
Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 300 € je Fahrzeug, mindestens 30 € je Gepäck/Reisender
3. **Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen** (Ziffer B IV BBR 7)
mit Standort im Inland
4. **Versicherte Personen** (Ziffer B IV BBR 7)
 - Schiffer (Kapitän)
 - Schiffsmannschaft
 - Angestellte und Arbeiter

Sofern besonders vereinbart:

Be- und Entladeschäden (Ziffer B IV BBR 7)
Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 7)

A. Vereine

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
- 3.1 Auslandsschäden
- 3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
- 3.3 Mietsachschäden an Räumen
- 3.4 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 3.5 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- 3.6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
4. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
5. Nicht versichert

B. Wasserfahrzeuge

I. Bootsverleih

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
- 3.1 Auslandsschäden
- 3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
- 3.3 Be- und Entladeschäden
- 3.4 Leitungsschäden
- 3.5 Mietsachschäden – Dienst-/Geschäftsreise
- 3.6 Strahlenschäden
- 3.7 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 3.8 Vertraglich übernommene Haftpflicht
4. Arbeits- und Liefergemeinschaften
5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
6. Schiedsgerichtsvereinbarungen
7. Außerdem gilt

II. Bootshäuser

1. Versichert

2. Mitversichert
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
- 3.1 Auslandsschäden
- 3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
- 3.3 Be- und Entladeschäden
- 3.4 Leitungsschäden
- 3.5 Mietsachschäden – Dienst-/Geschäftsreise
- 3.6 Strahlenschäden
- 3.7 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 3.8 Vertraglich übernommene Haftpflicht
4. Arbeits- und Liefergemeinschaften
5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
6. Schiedsgerichtsvereinbarungen
7. Nicht versichert

III. Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge

– ohne Personenbeförderung –

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Auslandsschäden
4. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
5. Patent/Führerschein
6. Falls ausdrücklich vereinbart
7. Nicht versichert

IV. Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge

- mit Personenbeförderung -

1. Zusätzlich zu B III
2. Eingeschlossen

C. Zu Ziffern A und B

1. Klauseln für Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge
2. Nicht versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

A. Vereine

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als **Verein**, insbesondere

- a) aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. **Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe**);
- b) als **Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken** – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, **Gebäuden oder Räumlichkeiten**, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze), sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätze, nicht jedoch Luftlandeplätzen) an Vereinsangehörige oder Dritte.

Übersteigen die Bruttojahresmieteinnahmen (BJMW) für die Überlassung an Vereinsangehörige oder an sonstige Dritte 10.000 €, ist für den übersteigenden Teil ein zu vereinbarendes Zuschlagsbeitrag zu entrichten.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrdamm).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau-somme von 100.000 € je Bauvorhaben;
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstanfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

4. des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
5. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung;

- c) aus Teilnahme an **Ausstellungen, Messen und aus Verkauf von selbst erzeugten und fremden Produkten** auf Märkten (z. B. Wochenmarkthandel);
- d) bei **Reit- und Fahrvereinen** auch
 1. aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagen und der dazu erforderlichen Übungen.
 2. Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- e) bei **Gebirgs- und Verschönerungsvereinen** auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen;
- f) bei **Hundezucht- und Hundedressurvereinen** auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 1. der vom Verein bestellten Abrichter;
 2. der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden,

1. die auf dem Wege zu und von den Vereinsveranstaltungen entstehen;
2. die der Abrichter oder andere beim Abrichten tätige Personen, z. B. Figuranten, erleiden.

2. Mitversichert ist

die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der Mitglieder des Vorstands und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
- b) sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- c) sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

3.1 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
2. Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.
3. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die Mitglieder des Vorstands aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

4. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermitt-

lungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5. Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 20 %, höchstens 10.000 €, je Einzelanspruch. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

6. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- (1) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- (2) Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 20 %, höchstens 10.000 €, je Einzelanspruch. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.3 Mietsachschäden an Räumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Vereinszwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten sowie Aufzügen;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
- c) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, gehen diese vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

250.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

500.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3.4 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die

während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Derartige Schäden sind im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.5 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3.6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von

a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung" (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

4. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus der

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 1 a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- e) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1 d) und e) gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 100.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 1 e) 25.000 €.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

6. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital

mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- e) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5. **Nicht versichert** ist,

sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht

- a) aus Haus- und Grundbesitz, soweit nicht nach Ziffer A 1 b) bereits mitversichert;
- b) aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);
- c) als Tierhalter;
- d) aus Tribünenbau;
- e) aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
- f) aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
- g) aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen;
- h) aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);
- i) aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;
- j) bei **Kleingartenvereinen** auch
 - 1. die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln;
 - 2. die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.

B. Wasserfahrzeuge

(Bootsverleih, Bootshäuser, gewerblicher Fluss-, Hafen- und Binnenverkehr sowie gewerblicher Hochsee- und Küstenverkehr)

I. Bootsverleih

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die ausschließlich zur Vermietung – ohne Berufsbesatzung – verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

2. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht

- a) als **Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutzer von Grundstücken** – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, **Gebäuden oder Räumlichkeiten**, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrdamm).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben;
- 2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke be-

auftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 4. des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- 5. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung;

- b) aus seinen **Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige**, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungshäuser, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr.

Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt;

- c) aus Teilnahme an **Ausstellungen, Messen und aus Verkauf von selbst erzeugten und fremden Produkten** auf Märkten (z. B. Wochenmarkthandel);
- d) der **gesetzlichen Vertreter** des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

- e) **sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen** für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- f) des **verantwortlichen Führers** und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen;
- g) aus dem **Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern**.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers.

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

3.1 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 2 d) genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

3. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 20 %, höchstens 10.000 €, je Einzelanspruch. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- (1) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst

entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- (2) Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 20 %, höchstens 10.000 €, je Einzelanspruch. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.3 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

Hinweis:

Bei Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Mitversicherung dieser Fahrzeuge vereinbart wurde.

3.4 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

Hinweis:

Bei Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Mitversicherung dieser Fahrzeuge vereinbart wurde.

3.5 Mietsachschäden – Dienst-/Geschäftsreise

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten sowie Aufzügen;

- b) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- c) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;

- d) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- e) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, gehen diese vor.

3.6 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.7 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Derartige Schäden sind im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.8 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

4. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer a) hinaus für

den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

- e) Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern a) bis c) besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus der
 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 1 a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- e) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1 d) und e) gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 100.000€. Abweichend von

Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 1 e) 25.000 €.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

6. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- e) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Fall eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

7. Außerdem gilt:

- a) Nicht versichert
 - ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
- b) Das Wasserfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wasserfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.
 - Der Führer des Wasserfahrzeugs darf das Wasserfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

II. Bootshäuser

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bootshauses.

2. Es gilt der unter Ziffern B I 2 a) bis e) beschriebene Versicherungsschutz.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Verwendung und Unterhaltung von Anlegebrücken, Stegen, Zugangswegen und Slipanlagen und

– **falls besonders vereinbart** – aus gelegentlichen Reparaturarbeiten.

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Es gilt der unter Ziffern B I 3 bis 6 beschriebene Versicherungsschutz.

4. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus Beschädigungen oder Abhandenkommen eingestellter oder einzustellender Fahrzeuge nebst Zubehör.

III. Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge

– ohne Personenbeförderung –

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wasserfahrzeugs, das zu gewerblichen Zwecken verwendet wird und dessen Standort im Inland ist.

2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
- b) der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Auslandsschäden

- a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Ansprüche der Angestellten und Arbeiter eigener ausländischer Betriebe oder Filialen.

- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 2 a) genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

- c) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- d) Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 20 %, höchstens 10.000 €, je Einzelanspruch. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

- e) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- f) Im Fall der vorläufigen Beschlagnahme eines Schiffs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

4. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- (1) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- (2) Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 20 %, höchstens 10.000 €, je Einzelanspruch. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Patent/Führerschein

Das Wasserfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wasserfahrzeug

mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wasserfahrzeugs darf das Wasserfahrzeug nur mit dem erforderlichen Patent benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht das erforderliche Patent besitzt.

6. Falls ausdrücklich vereinbart, gilt zusätzlich Nachstehendes:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus **Be- und Entlade-schäden**.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

7. Nicht versichert

- a) sind Ansprüche

- aus Schäden, die dadurch entstehen, dass die Beförderung gefährlicher Güter bewusst nicht gemäß den einschlägigen für Gefahrguttransporte geltenden Rechtsnormen erfolgt;
- wegen Sachschäden, die durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind;

- b) ist im Rahmen der

- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und Ziffer 2.7 des Umwelthaftpflicht-Modells die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden;
- Umweltschadens-Basisversicherung und Ziffer 2.8 der Umweltschadensversicherung wegen der Sanierung von Umweltschäden

durch das Freiwerden von flüssigen oder gasförmigen Stoffen sowie Chemikalien, die als nächste Folge eines Zusammenstoßes mit einem anderen Schiff an diesem oder den darauf befindlichen Sachen eintreten sowie alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

IV. Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge

– mit Personenbeförderung –

Es gilt der unter B III beschriebene Versicherungsschutz mit nachfolgenden Ergänzungen:

1. Zusätzlich zu B III Ziffer 2 gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Beförderers und ausführenden Beförderers im Sinne von § 664 HGB, Artikel 1 Ziffern 1 a) und b) der Anlage zu § 664 HGB oder an ihre Stelle tretender Rechtsnormen sowie ihrer in Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten.

2. **Eingeschlossen** ist – abweichend von Ziffern 1.1 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung oder des Verlusts von Kabinengepäck, anderem Gepäck oder einem Fahrzeug, das im Zusammenhang mit einem Personenbeförderungsvertrag befördert wird und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, bei Schäden je Fahrzeug mindestens 300 €, bei Schäden am Gepäck je Reisender mindestens 30 €, selbst zu tragen.

C. Zu Ziffern A und B gilt Nachstehendes:

1. Klauseln für Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge

a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
4. Eine Tätigkeit der in Ziffern 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

b) Luft-/Raumfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
 - b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2. Nicht versicherte Risiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des

französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Dekungsvorsorge zu treffen hat;
- c) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- d) da) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
db) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- e) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- f) beim Baumfällen wegen Schäden an Bauwerken, Leitungen, Masten und dergleichen in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fällenden Baums entspricht;
- g) wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers einer Deponie;
- unter Nichtbeachtung von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen und Verfügungen;
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers einer Deponie oder seines Personals;
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration gelagert oder abgelagert werden.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz abgelagert wurden;

- h) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- i) aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall Sachschäden ausgeschlossen, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 250 €, selbst zu tragen;

- j) aus Beauftragung von fremden Unternehmen.

Sofern die Mitversicherung vereinbart ist, bleibt die persönliche Haftpflicht des (der) fremden Unternehmen(s) und seiner Betriebsangehörigen von der Versicherung ausgeschlossen.